

Wasserversorgungs- reglement

der

**Einwohnergemeinde
Aefligen**

2002

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines

Artikel 1	Geltungsbereich	3
Artikel 2	Erschliessung	3
Artikel 3	Ergänzende Vorschriften	3
Artikel 4	Öffentliche Leitungen	3
Artikel 5	Leitungen im Strassengebiet	4
Artikel 6	Durchleitungsrechte	4
Artikel 7	Schutz der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen	4

Aufgaben der Gemeinde

Artikel 8	Ortsnetz	4
Artikel 9	Löschschutz, Hydranten	5
Artikel 10	Kontrolle, Aufsicht	5

Abgaben

Artikel 11	Eigenwirtschaftlichkeit	5
Artikel 12	Finanzierung der Anlagen	5
Artikel 13	Einmalige Abgaben	5
Artikel 14	Löschbeitrag	6
Artikel 15	Jährliche Gebühren	6
Artikel 16	Fälligkeiten	6
Artikel 17	Verzugszins	6
Artikel 18	Verjährung	6
Artikel 19	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	6
Artikel 20	Grundpfandrecht	6

Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 21	Unberechtigter Wasserbezug	7
Artikel 22	Widerhandlungen	7
Artikel 23	Rechtspflege	7
Artikel 24	Übergangsbestimmung	8
Artikel 25	Inkrafttreten, Anpassung	8

Gebührentarif

Allgemeines

Artikel 1	Gebührenrahmen	10
-----------	----------------	----

Einmalige Abgaben

Artikel 2	Anschlussgebühren	10
Artikel 3	Löschbeitrag	10

Jährlich wiederkehrende Gebühren

Artikel 4	Gebührenansätze	10
-----------	-----------------	----

Schlussbestimmungen

Artikel 5	Inkrafttreten	10
-----------	---------------	----

Die Einwohnergemeinde Aefligen erlässt nachfolgendes Reglement gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG);
- Eidgenössische Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN);
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG);
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG);
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG);
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV);
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG);
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG);
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),
- das Reglement über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser der Vennersmühle-Wasserversorgung Gemeindeverband (VWV);
- das Organisationsreglement (OGR),

Allgemeines

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Der Vennersmühle-Wasserversorgung Gemeindeverband (VWV) betreibt die öffentliche Wasserversorgung.</p> <p>² Der Gemeinde obliegen die ihr gesetzlich und durch das Reglement der VWV über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser (Reglement VWV) zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>³ Dieses Reglement regelt ergänzend das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Im übrigen gelten das Reglement und der Tarif VWV.</p> <p>⁴ Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Sinne dieses Reglementes sind die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten und Anlagen.</p>
Erschliessung	<p>Art. 2 ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgetrennten Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.</p> <p>² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:</p> <p>a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.</p> <p>b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>
Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 3 ¹ Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglementes.</p>
Öffentliche Leitungen	<p>Art. 4 ¹ Die Leitungen des Ortsnetzes der Basis- und Detailerschliessung, die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzonen sowie die Transportleitungen der VWV, welchen gleichzeitig die Funktion eines Ortsnetzes zukommt, sind öffentliche Leitungen.</p>

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

Leitungen im Strassen-
gebiet

Art. 5 Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

Durchleitungsrechte,
andere Eigentums-
eschränkungen

Art. 6 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die andern Eigentumsbeschränkungen zu Gunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (insbesondere mit den öffentlichen Leitungen verbundene Sonderbauwerke und für die Erstellung und den Unterhalt notwendige Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren nach WVGoder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Ueberbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die andern Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der Anlagen verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe.

Schutz der öffentlichen
Leitungen, Bauten und
Anlagen

Art. 7 ¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

⁴ Die Verlegung von öffentlichen Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert ist, ist nur zulässig, wenn bautechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstückes, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesicherten Durchleitungsrechten und Eigentumsbeschränkungen richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Aufgaben der Gemeinde

Ortsnetz

Art. 8 ¹ Die Gemeinde plant, erstellt und unterhält die öffentlichen Leitungen des Ortsnetzes nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den andern Erschliessungsträgern.

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Löschschutz, Hydranten **Art. 9**¹ Die Gemeinde gewährleistet den Löschschutz. Insbesondere obliegen ihr die Erstellung und der Unterhalt der Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche, durch das Aufstellen verursachte Schäden werden abgegolten.

³ Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Kontrolle, Aufsicht **Art. 10**¹ Die Gemeinde besorgt die Kontrolle der öffentlichen Leitungen und Hydrantenanlagen auf ihrem Gebiet, soweit dies nicht Sache der Organe der VWV ist.

² Die Gemeinde übt die Aufsicht über die anderen der Lebensmittelgesetzgebung unterstellten Wasserversorgungen innerhalb ihres Gebietes aus.

³ Zuständig für die Kontrolle und die Aufsicht nach Abs. 1 und Abs. 2 ist der Gemeinderat. Er kann dies delegieren.

Abgaben

Eigenwirtschaftlichkeit **Art. 11**¹ Die Aufgaben der Wasserversorgung müssen finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Finanzierung der Anlagen **Art. 12**¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Abgaben;
- b) Jährliche Gebühren;
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Einmalige Abgaben
a) Anschlussgebühr **Art. 13**¹ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachzahlung der Anschlussge-

büher geschuldet. Bei einer Verringerung der BW erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

b) Löschbeitrag

Art. 14¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

³ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit einem Neubau begonnen wird.

Jährliche Gebühren

Art. 15¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten werden pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb jährliche Grundgebühren mittels einer Pauschale erhoben. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasser anfällt.

² Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

Fälligkeiten

a) Anschlussgebühr

Art. 16¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann der Gemeinderat, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlich umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b) Löschbeitrag

² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c) jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 1. Juli fällig. Teilrechnungen sind möglich.

Verzugszins

Art. 17¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

	<p>² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Einforderung der Gebühren	<p>³ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Die wiederkehrenden Gebühren können im Auftrag der Gemeinde durch Dritte eingefordert werden.</p> <p>⁴ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.</p>
Verjährung	<p>Art. 18 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p>
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	<p>Art. 19 ¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezügerin oder Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.</p> <p>² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.</p>
Grundpfandrecht	<p>Art. 20 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG ZGB.</p>

Straf- und Schlussbestimmungen

Unberechtigter Wasserbezug	<p>Art. 21 Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 22 und nach eidgenössischen oder kantonalem Recht vorbehalten.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 22 ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 23 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>

Übergangsbestimmung **Art. 24** Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten, Anpassung **Art. 25**¹ Das Reglement tritt auf 1. Januar 2002 in Kraft.

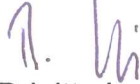
² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 1996 aufgehoben.

³ Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Beschluss

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin



Brigitte Loosli

Die Gemeindeschreiberin



Cornelia Sigrist

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 13. November bis 12. Dezember 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 8. November 2001 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin



Cornelia Sigrist

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf Artikel 11ff des Wasserversorgungsreglementes vom 1. Januar 2002 folgenden

GEBÜHRENTARIF

(sämtliche Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer)

Allgemeines

- Gebührenrahmen **Art. 1** ¹ Für den Tarif gemäss Artikel 2 und 3 sowie den Gebührenrahmen gemäss Artikel 4 und 5 ist die Gemeindeversammlung zuständig.
- ² Der Gemeinderat setzt die durch die Gemeinde jährlich zu erhebenden Grund- und Verbrauchsgebühren innerhalb der festgelegten Grenzen fest. Die Ansätze sind zu veröffentlichen.

Einmalige Abgaben

- Anschlussgebühren **Art. 2** Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt Fr. 100.-- pro Belastungswert (BW) für Wasser.
- Löschbeitrag **Art. 3** Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 4.-- pro m³ umbauten Raum.

Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

- Gebührensätze **Art. 4** ¹ Die jährliche Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 300.--.
- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. --.30 bis Fr. 2.-- pro m³ Wasserverbrauch.

Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 5** ¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschluss

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2001 nahm diesen Tarif an.

Die Präsidentin


Brigitte Loosli

Die Gemeindeschreiberin


Cornelia Sigrist

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diesen Tarif vom 13. November bis 12. Dezember 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 8. November 2001 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin


Cornelia Sigrist

Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro Anschluss	BW		BW Total
							K	W		K	W	
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Spülbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Gartenventil									5			
Garageventil									5			
Anschluss 1/2"									5			
Anschluss 3/4"									8			
Selbsttränke Grossvieh									1			
Selbsttränke Schweine									1/2			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage											1 BW = 6 l/min	
Melkmaschine												
Bassin												
Laufender Brunnen												
Total Belastungswerte (A + B + N)												
./ davon bestehend (A + B)												
Neuinstallation (N)												

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW
A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation
K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung

Protokollauszug der GRS vom 27.11. 2001

S 150

Beschlussfassung Wassergebühren:

Grundgebühr	50.- Fr
Verbrauchsgebühr	0.50 Fr.

Für den getreuen Auszug Aeßligen, 16.1. 03



H. Stähli